

**93/ABPR**  
vom 29.05.2024 zu 93/JPR (XXVII. GP)**Parlament  
Österreich****Der Präsident  
des Nationalrates****Mag. Wolfgang Sobotka**

Wien, . Mai 2024

GZ: 11020.0040/10-1.1/2024

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Der Abgeordnete Christian Hafenecker, MA hat an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 93/JPR vom 2. April 2024 betreffend Ermittlungen nach dem Tod von Christian Pilnacek gerichtet.

Einleitend möchte ich Allgemeines zum Fragerecht festhalten:

Der Gegenstand und der Inhalt des Rechts nach § 89 GOG-NR, schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Nationalrates zu richten, bestimmen sich durch die dem Präsidenten des Nationalrates gesetzlich übertragenen Aufgaben. Eine Anfrage ist grundsätzlich zulässig und zu beantworten, soweit sie Aufgaben betrifft, die dem Präsidenten des Nationalrates insbesondere aus Art. 30 B-VG und den diesen insofern konkretisierenden §§ 13 und 14 GOG-NR übertragen sind. Anfragen, die sich auf die sonstige parlamentarische oder politische Tätigkeit des Präsidenten des Nationalrates richten und/oder den rein privaten Bereich betreffen, sind daher nicht zu beantworten. Fragen sind daher nur dann zulässig, wenn sie auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Präsident des Nationalrates bzw. die Funktionsausübung gerichtet sind.

Zu den Fragen 1-9:

Vom Fragerecht gemäß § 89 GOG-NR wären die vorliegenden Fragen nur in jenen Fällen gedeckt, in denen ein Zusammenhang mit meiner Funktion als Präsident des Nationalrates

bestünde, bzw. falls für meine Mitarbeiter ein wie auch immer gearteter dienstlicher Zusammenhang hergestellt werden könnte.

Dies ist nicht der Fall.

Mag. Wolfgang Sobotka



